

(Nr. 183.) Desgleichen 40 Druckexemplare einer Petition um gleichartige Bezeichnung aller für den Staatsdienst geprüften Techniker.

Präsident von Behmen: Die angezeigten Druckexemplare sind zu vertheilen, soweit sie dazu reichen.

Es war die Nr. 183 die letzte Nummer aus unserer heutigen Registrate.

Entschuldigt haben sich Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi wegen dringender Amtsgeschäfte, Herr Graf Schall-Niaucour, Herr Superintendent Dr. Pant und Herr Graf von Schönburg wegen Unwohlseins.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben steht als erster Gegenstand: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des emeritirten Schuldirectors J. C. Wagner in Niederlöbnitz, die Bewilligung einer Wittwenpension betreffend.“\*)

(Antrag z. mündl. Bericht, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte der I. R. 1. Bd. Nr. 22.)

Referent Herr von Burgk!

Referent Freiherr von Burgk: Der Petent, emeritirter Schuldirektor Wagner in Niederlöbnitz, der jetzt schon in den 70er Jahren steht, hat sich vor einiger Zeit in seinem hohen Alter zum zweiten Male vermählt und zwar mit der Tochter eines gleichfalls emeritirten Schullehrers, welche im 45. Lebensjahre steht. Es beschäftigt ihn nun und bekümmert ihn sehr die Frage, wie nach seinem Ableben das Auskommen seiner Wittwe sein würde, da dieselbe nach dem Pensionsgesetz für Lehrer eine Pension nicht zu beziehen haben wird, weil sie bei ihrer Verheirathung mehr, als 25 Jahre, nämlich 29 Jahre jünger, als er gewesen ist. Im § 5 des Gesetzes vom 9. April 1872 ist dieser Altersunterschied angegeben als Grund für keinen Anspruch der Wittwe auf Pension. Er ist sich dessen auch vollständig bewußt; da er aber, wie er in seiner Petition ausführt, bereits über 50 Jahre seinerseits zum Pensionsfonds seine Beiträge gezahlt und der Vater seiner Gattin, ebenfalls Emeritirter, über 40 Jahre den Beitrag zu der gleichen Cassé bezahlt habe, so hofft er von der Billigkeit der Stände, daß dieselben sich herbeilassen würden, seiner Frau für den Fall seines Todes eine Pension zu gewähren. Nun, meine Herren, bei aller Gutwilligkeit ist dies nicht möglich, da hier § 5 des angezogenen Gesetzes ausdrücklich die Norm angiebt. Die Deputation vermag also der hohen Kammer nichts Anderes vorzuschlagen, als die Petition auf sich beruhen zu lassen. Ein gleiches Votum

\*) M. II. R. 1. Bd. S. 170.

ist bereits auch schon in der Zweiten Kammer gefaßt worden.

Präsident von Behmen: Ich eröffne die Verhandlung. Hat Jemand Etwas dazu zu bemerken? — Es geschieht nicht.

„Tritt die Kammer dem Antrage ihrer Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderathes zu Gersdorf bei Hohenstein-Ernstthal, die Errichtung einer Apotheke daselbst betreffend, und über die Anschlußpetition des Dr. med. Kandler in Gersdorf.“

(Antrag z. mündl. Bericht, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte der I. R. 1. Bd. Nr. 14.)

Referent ist Herr Bürgermeister Beutler!

Referent Bürgermeister Beutler: Meine hochgeehrten Herren! Die Gemeinde Gersdorf, in dem sogenannten Lugau-Delsnitzer Kohlenbezirk liegend, wendet sich an die hohe Ständeversammlung mit der Bitte: dieselbe wolle bei der hohen Staatsregierung die Erlaubniß zur Errichtung einer Apotheke in Gersdorf geneigtest erwirken. Die Gemeinde Gersdorf hat schon seit Anfang der 70er Jahre sich um Errichtung einer Apotheke in ihrem Orte bemüht. Im Jahre 1874 war auch einmal von dem damals competenten fürstlich und gräflich Schönburg'schen Amtsgericht Hohenstein der Beschluß gefaßt worden, daß eine Apotheke in Gersdorf errichtet werde und die Bewerbung dazu ausgeschrieben werden sollte. Es ist aber der Beschluß nicht ausgeführt worden, weil die fürstlich und gräflich Schönburg'sche Gesamtkanzlei in Glauchau denselben nachträglich wieder cassirte. Im Jahre 1876 ist dann in der Nachbargemeinde Lugau, die nur etwa 4 Kilometer von der Gemeinde Gersdorf entfernt liegt; aber einer andern Amtshauptmannschaft, derjenigen von Chemnitz, zugehört, eine Apotheke errichtet und dadurch das Bedürfniß der Gemeinde Gersdorf auf längere Zeit mit gedeckt worden. Erst in den 80er Jahren beginnen die Bestrebungen der Gemeinde Gersdorf wieder hervorzutreten, eine selbständige Apotheke in ihrem Orte zu errichten, nach dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes und nach Errichtung verschiedener Gruben in der Gemeinde Gersdorf, welche wiederum die Errichtung einer Anzahl Knappschaftskrankencassen zur Folge hatte.